

Antrag des Regierungsrates vom 28. März 2012

4882

**Beschluss des Kantonsrates
über die Festsetzung des revidierten
kantonalen Richtplans**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. März 2012,

beschliesst:

- I. Der revidierte kantonale Richtplan wird festgesetzt.
- II. Vom Erläuterungsbericht wird Kenntnis genommen.
- III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.
- IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.



Weisung

A. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument der Kantone, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (Art. 6 Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700). Die letzte Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans führte zu einer Neufestsetzung, die am 31. Januar 1995 vom Kantonsrat beschlossen (Vorlage 3339) und 1996 vom Bundesrat mit Vorbehalten genehmigt wurde. Gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG sind kantonale Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Dabei ist wesentlich, ob sich die Verhältnisse geändert haben, ob sich neue Aufgaben stellen und inwieweit gesamthaft bessere Lösungen möglich sind.

Unter Federführung des in der Baudirektion angesiedelten Amtes für Raumentwicklung und unter Einbezug der raumwirksam tätigen Ämter und Fachstellen verschiedener Direktionen wurde der Anpassungsbedarf ermittelt und im Rahmen des Raumplanungsberichts 2009 aufgezeigt. Diesen hat der Regierungsrat am 12. August 2009 verabschiedet. Die Kenntnisnahme des Kantonsrates im Sinne von § 10 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) erfolgte am 1. März 2010 (Vorlage 4622). Gemäss Raumplanungsbericht 2009 ist den einzelnen Richtplankapiteln ein Raumordnungskonzept als strategischer Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung voranzustellen. Zudem sollen die bewährten Festlegungen im Bereich Siedlung beibehalten und die Vorgaben im Bereich Landschaft konkretisiert werden. Schliesslich sind Standortfragen für öffentliche Bauten und Anlagen vermehrt und frühzeitig zu klären.

Die seit 1995 erfolgten Teilrevisionen des kantonalen Richtplans und die im Rahmen der Gesamtüberprüfung vorzunehmenden Anpassungen sollen zu einem Ganzen zusammengefügt werden. Damit werden diejenigen Kapitel, die kürzlich durch den Kantonsrat neu festgesetzt worden sind, nicht mehr grundlegend überarbeitet. Dies betrifft namentlich die Teile «Verkehr» (Vorlage 4222), «Gewässer, Gefahren und Versorgung, Entsorgung» (Vorlage 4533) sowie «Uto-Kulm» (Vorlage 4590). Das Kapitel 4.7.1 «Flughafen Zürich» wird im Rahmen eines gesonderten Richtplanverfahrens unter Federführung der Volkswirtschaftsdirektion revidiert (vgl. RRB Nr. 1055/2010). Mit Beschluss vom 30. März 2011 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat einen entsprechenden Antrag unterbreitet (Vorlage 4788). Dieser Stand fliesst im Sinne einer Information auch in die Richtplanvorlage zur Gesamtüberprüfung ein.

Die Steuerung der Raumentwicklung stellt letztlich eine Gemeinschaftsaufgabe von Kanton, Regionen und Gemeinden dar. Die Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans erfolgt deshalb nach dem sogenannten Gegenstromprinzip. Einerseits gibt der kantonale Richtplan wesentliche Rahmenbedingungen für die laufende Gesamtüberarbeitung der regionalen Richtpläne vor. Andererseits können und sollen die Erkenntnisse aus der Gesamtüberarbeitung der regionalen Richtpläne wieder in den Prozess zur Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans einfließen. Kantonaler Richtplan und regionale Richtpläne müssen vermehrt als sich ergänzende Planungsinstrumente verstanden werden, da sie erst gemeinsam ihre volle Wirkung entfalten.

B. Gegenstand der Gesamtüberprüfung

Der kantonale Richtplan besteht aus Karte und Text und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes. Den einzelnen Richtplankapiteln wird jeweils eine Gesamtstrategie vorangestellt, welche die wesentlichen Eckwerte des Themenbereichs wiedergibt.

Raumordnungskonzept

Das Raumordnungskonzept im kantonalen Richtplan entspricht im Wesentlichen einer gekürzten und weiterentwickelten Fassung des gleichnamigen Kapitels im Raumplanungsbericht 2009. Es bildet den strategischen Orientierungsrahmen, der für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten in den nachfolgenden Richtplankapiteln die Richtung vorgibt. Es nimmt Bezug auf den Metropolitanraum Zürich, konkretisiert die aus gesamtkantonalen Sicht bedeutsamen Leitlinien für die Raumentwicklung und bezeichnet die für die Bewältigung der räumlichen Herausforderungen massgebenden Handlungsräume. Damit wird das im Raumplanungsbericht 2001 eingeführte, auf die Kerngebiete der Agglomeration zugeschnittene Konzept der «Stadtlandschaften» zu einer umfassenden Gesamtsicht erweitert. Es beruht auf dem Kerngedanken, die Vielfalt der räumlichen Strukturen im Kanton Zürich zu fördern. Die «Stadtlandschaften» sowie die «urbanen Wohnlandschaften» sollen bezüglich der weiteren Bevölkerungsentwicklung im Kanton Zürich eine Schlüsselrolle übernehmen. Auf sie sollen mindestens 80% des künftigen Bevölkerungszuwachses entfallen.

Siedlung

Auch in den nächsten Jahren ist im Kanton Zürich von einem substanziellen Wachstum von Bevölkerung und Beschäftigten auszugehen. Die Siedlungsstrukturen sind dabei so zu entwickeln, dass der Handlungsspielraum künftiger Generationen gewahrt bleibt. Eine bessere Ausnutzung der inneren Reserven soll auch in Zukunft dazu beitragen, die Ausdehnung der Besiedlung zu begrenzen und Infrastrukturen effizient zu nutzen. Dadurch ergibt sich die Chance, Wohnraum und Arbeitsplätze an mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen zu schaffen. Die bisherigen Festlegungen des kantonalen Richtplans schaffen dazu geeignete Voraussetzungen. Dies hat nicht zuletzt auch eine vergleichende Untersuchung aller Kantone durch Avenir Suisse («Raumplanung zwischen Vorgabe und Vollzug - Inventar der kantonalen Instrumente zur Siedlungssteuerung», Juni 2010) bestätigt.

Das kartografisch ausgewiesene Siedlungsgebiet gemäss geltendem kantonalen Richtplan umfasst rund 30 000 ha bzw. 17% der Kantonsfläche. Hinzu kommen rund 300 ha sogenanntes Bauentwicklungsgebiet, das voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt der Besiedlung dienen könnte. Mit dem Raumplanungsbericht 2009 wurde dargelegt, dass mit den rechtskräftigen Bauzonen ausreichende Reserven zur Verfügung stehen oder im bestehenden Siedlungsgebiet noch geschaffen werden können, um den Bedarf für absehbare Zeit zu decken. Der Umfang des Siedlungsgebiets ist damit zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht zu vergrössern. Optimierungen sollen möglich sein, soweit diese mit den Stossrichtungen des kantonalen Raumordnungskonzepts vereinbar sind. Zudem soll auf die Ausscheidung von Bauentwicklungsgebiet vollständig verzichtet werden. Die entsprechenden Flächen werden daher nach eingehender Prüfung zu einem Drittel dem Siedlungsgebiet und zu zwei Dritteln dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen. Im Ergebnis wird das kartografisch festgelegte Siedlungsgebiet im Vergleich zum geltenden kantonalen Richtplan um rund 130 ha verkleinert.

Im Rahmen der Mitwirkungsverfahren sind, wie zu erwarten war, zahlreiche Anträge auf Ausscheidung von zusätzlichem Siedlungsgebiet eingegangen. Daraufhin hat die Baudirektion in den sogenannten Gemeindekonferenzen direkte Gespräche mit den Gemeinden unter Einbezug der regionalen Planungsverbände geführt. 2010 und 2011 nutzten rund 100 Gemeinden die Gelegenheit, um die von ihnen eingereichten Anträge zur Anpassung des Siedlungsgebiets zu erläutern. Die Abgrenzung des Siedlungsgebiets wurde in der Folge in zahlreichen Gemeinden noch angepasst. Bei Fällen, in denen die Anträge aus fachlicher Sicht nicht zweckmässig erschienen, wurde den Gemeinden empfohlen, von weiteren Vertiefungen abzusehen.

Weitere wesentliche Anpassungen im Bereich Siedlung erfährt der kantonale Richtplan bezüglich des Umgangs mit Hochhäusern, der Bereitstellung geeigneter Flächen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbetrieben sowie durch die Verankerung von Koordinationshinweisen in Zentrumsgebieten von kantonalen Bedeutung.

Landschaft

Mit der Teilrevision des kantonalen Richtplans vom 2. April 2001 (Vorlage 3723) wurde die Multifunktionalität der Landschaft, d. h. eine den verschiedenen Ansprüchen an die Landschaft gerecht werdende Planung, in den Vordergrund gestellt. Im Rahmen der Umsetzung dieses Ziels hat sich jedoch gezeigt, dass weitere Anpassungen und Konkretisierungen in diesem Kapitel erforderlich sind.

Die Sicherung der Produktionsgrundlagen für die Landwirtschaft stellt ein vorrangiges Ziel der Gesamtstrategie «Landschaft» dar. Im kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat bereits mit Beschluss vom 31. Januar 1995 festgelegt, dass auf Fruchtfolgefleichen flächenverzehrende, irreversible Nutzungen nur in sehr beschränktem Umfang und in der Regel nur unter Kompensation zulässig sind. Um den vom Bund im Sachplan Fruchtfolgefleichen geforderten Mindestumfang nachweisen zu können, hat die Baudirektion 2009 die Böden im Kanton Zürich hinsichtlich ihrer Eignung als Fruchtfolgefleichen im Feld überprüft. Demnach kann der Kanton Zürich den Mindestumfang von 44 400 ha nur unter Anrechnung bedingt geeigneter Fruchtfolgefleichen knapp erfüllen. Als Fruchtfolgefleichen werden dabei auch weiterhin nur Flächen ausserhalb des in der Richtplankarte dargestellten Siedlungsgebiets bezeichnet.

Mit Beschluss vom 24. November 2009 hat der Kantonsrat die Teilrevision des kantonalen Richtplans in den Bereichen «Gewässer, Gefahren» festgesetzt (Vorlage 4533). Diese Festlegungen werden in die neue Struktur des Kapitels «Landschaft» übergeführt. Die bisher im Kapitel «Naturschutz» behandelten wiederherzustellenden Biotope werden neu als Gewässerrevitalisierungen ins Kapitel «Gewässer» integriert. Ebenfalls übernommen werden die Festlegungen zum Erholungsgebiet «Uto-Kulm», die der Kantonsrat mit Beschluss vom 25. März 2010 getroffen hat (Vorlage 4590).

Weitere wesentliche Anpassungen im Bereich «Landschaft» erfährt der kantonale Richtplan bezüglich der Abgrenzung des Streusiedlungsgebiets, bezüglich der Festlegung von einzelnen Freihaltegebieten sowie hinsichtlich der Festlegung zusätzlicher Rückhaltebecken für den Hochwasserschutz.

Verkehr

Die Teilrevision des kantonalen Richtplans im Bereich «Verkehr» wurde vom Kantonsrat am 27. März 2007 festgesetzt (Vorlage 4222). Mit der Teilrevision wurde gestützt auf das Gesamtverkehrskonzept des Regierungsrats eine Gesamtverkehrsstrategie im kantonalen Richtplan verankert. Zudem wurden die Ziele, Karteneinträge und Massnahmen in den Kapiteln «Strassenverkehr», «öffentlicher Verkehr», «Fuss- und Veloverkehr», «Parkierung und verkehrsintensive Einrichtungen», «Güterverkehr», «weitere Flugplätze» und «Schifffahrt» überarbeitet und ergänzt. Aufgrund der umfassenden Diskussion im Kantonsrat und unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit kann es im Rahmen der Gesamtüberprüfung nur darum gehen, eine Aktualisierung des Kapitels «Verkehr» in Form geringfügiger Anpassungen vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere einzelne Vorhaben. Eine erneute, grundlegende Diskussion des Verkehrssystems drängt sich hingegen nicht auf.

Als zweckmässig erweist sich eine Präzisierung der Vorgabe, wonach mindestens die Hälfte des Verkehrszuwachses, der nicht auf den Fuss- und Veloverkehr entfällt, mit dem öffentlichen Verkehr zu übernehmen sei. Für wichtige Teilräume und Korridore, namentlich für die kantonalen Zentrumsgebiete, wird damit eine entsprechende Konkretisierung möglich.

Wesentliche Änderungen an Festlegungen des übergeordneten Strassennetzes betreffen den Verzicht auf die Südostumfahrung der Stadt Winterthur sowie die Umfahrung Dielsdorf-Sünikon. Zudem wurden im Anschluss an die Mitwirkungsverfahren die Linienführungen von geplanten Hauptverkehrsstrassen in Egg, Fällanden, Uster und Wetzikon angepasst.

Betreffend den öffentlichen Verkehr sind zwei wesentliche Anpassungen hervorzuheben. Einerseits wird der Standesinitiative Rechnung getragen, die der Regierungsrat am 8. Februar 2012 bei der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingereicht hat (KR-Nr. 125/2010). Darin wird der Bund aufgefordert, den Brüttenertunnel «Variante kurz» (Verzweigung Kloten-Dorfneft/Dietlikon-Winterthur) bis 2025 zu verwirklichen und die Finanzierung sicherzustellen. Auf die bisher als Ersatzvariante in Betracht gezogene «Variante lang» (Kloten-Winterthur) kann verzichtet werden, da die «Variante kurz» mit der zusätzlichen Abzweigung nach Dietlikon ein deutlich besseres Angebot ermöglicht und somit einen grösseren Nutzen aufweist. Um die Abstimmung mit dem Bund zu gewährleisten, ist im Rahmen der Genehmigung des kantonalen Richtplans zu beantragen, die «Variante lang» aus dem Sachplan Verkehr zu streichen. Andererseits soll in Übereinstimmung mit dem Sachplan Verkehr der Honerettunnel (direkte Tunnelverbindung aus dem Raum Altstetten/Schlieren in Richtung Olten/Aarau) als in erster Linie weiterzuerfolgendes Vorhaben in den Richtplan aufgenommen werden. Als Ersatzvariante ist weiterhin der Bau einer zusätzlichen Doppelspur im Limmattal (in Koordination mit einem zweiten Heitersbergtunnel) vorgesehen.

Im Bereich des Güterumschlags werden im Zürcher Oberland gestützt auf eine umfassende und aktualisierte Standortüberprüfung die Standorte «Wetzikon-Schöneich» (Priorität) und «Pfäffikon-Chlausenweid» (Ersatzstandort) festgelegt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der bisher bevorzugte Standort «Hinwil-Wässeri» für eine solche Anlage nicht mehr verfügbar ist.

In Abstimmung mit der Teilrevision Kapitel 4.7.1 «Flughafen Zürich» werden zudem die Karteneinträge für die Parkieranlagen des Flughafens Zürich angepasst. Neu sollen bis 2020 42% und bis 2030 46% aller Personenwege im Ziel- und Quellverkehr zu den Flughafens-

und zu den Nebenanlagen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen. Parkplätze ausserhalb des Flughafenperimeters, die einen funktionalen Zusammenhang zum Betrieb des Flughafens aufweisen, sollen künftig in den regionalen Richtplänen festgelegt werden. Beide Anpassungen am Richtplantext stützen sich auf die im Rahmen des Gesamtverkehrskonzeptes Flughafenregion gewonnenen Erkenntnisse.

Mit Beschluss vom 19. Mai 2010 hat der Regierungsrat die Baudirektion beauftragt, gestützt auf die Ergebnisse der Testplanung zum Flugplatzareal Dübendorf die Festlegungen zu konkretisieren und in die Vorlage zur Gesamtüberprüfung des Richtplanes einzuarbeiten (RRB Nr. 751/2010). Dies betrifft einerseits den Auftrag, beim Bund auf eine Aufgabe der Aviatik hinzuwirken. Diese Zielsetzung wird mit der Streichung der bisherigen Richtplanfestlegungen zu Flughafenperimeter und Piste bekräftigt. Andererseits soll festgelegt werden, dass das Flugplatzareal angesichts seiner Grösse und Lage als strategische Landreserve für Sondernutzungen mit grösserem Flächenbedarf und mit kantonaler oder nationaler Bedeutung freizuhalten ist. Der Bund macht in seinem zweiten Vorprüfungsbericht vom 11. Mai 2011 geltend, dass diese Festlegungen mit den Sachplänen Militär und Infrastruktur der Luftfahrt abzustimmen seien und der Verzicht auf einen künftigen Flugbetrieb unter dem Vorbehalt eines endgültigen Beschlusses zum Rückzug der Luftwaffe stehe. An den beabsichtigten Festlegungen wird trotz dieser Einwände des Bundes festgehalten. Soweit ein entsprechender Genehmigungsvorbehalt bestehen bliebe, bedürfte dieser eines Beschlusses des Gesamtbundesrates (vgl. Art. 11 RPG).

Versorgung, Entsorgung

Der Kantonsrat hat das Kapitel «Versorgung, Entsorgung» mit Beschluss vom 24. November 2009 umfassend überarbeitet (Vorlage 4533). Das Kapitel soll weitgehend unverändert in die Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans einfließen. Anpassungen beschränken sich im Wesentlichen auf Aktualisierungen von Festlegungen. Im Sinne der Kohärenz wird zudem auch diesem Kapitel zusätzlich eine Gesamtstrategie vorangestellt, welche die wesentlichen Eckwerte wiedergibt.

Mit Urteil vom 27. August 2010 hat das Bundesgericht eine Beschwerde der Gemeinde Lindau gutgeheissen und somit die Richtplanfestsetzung in Bezug auf das Kiesabbaugebiet Tagelswangen aufgehoben (BGE 1C_11/2010). Diese Festlegung war somit auch nicht Bestandteil der Genehmigung der Teilrevision vom 17. Dezember 2010 durch den Bundesrat. Die Aufhebung dieser Festlegung erfolgte insbesondere, weil nach dem Urteil des Bundesgerichtes den Mitwirkungsrechten der Gemeinde zu wenig Rechnung getragen wurde. Die

Gemeinde Lindau wurde nachträglich für eine hinreichende Mitwirkung eingeladen und die infrage stehende Machbarkeit eines Bahnanschlusses konnte nachgewiesen werden. An der Festlegung des Materialabbaugebiets Lindau, Tagelswangen wird deshalb trotz weiterhin bestehenden Einwänden der Gemeinde festgehalten.

Aufgrund veränderter Grundlagen drängen sich zudem einzelne Anpassung im Netz der Höchst- und Hochspannungsleitungen auf. So soll auf das Objekt «Obfelden-Thalwil» (Ersatz Hoch- durch Höchstspannungsleitung) verzichtet werden. Zudem werden neu auch Unterwerke im kantonalen Richtplan festgelegt.

Öffentliche Bauten und Anlagen

Mit der Planung und Erstellung öffentlicher Bauten und Anlagen wird die räumliche Entwicklung massgebend beeinflusst. Die entsprechenden, 1995 letztmals gesamthaft geprüften Festlegungen des kantonalen Richtplans sind inzwischen weitgehend überholt und bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung. Standortfragen sollen künftig vermehrt und frühzeitig diskutiert werden.

Das neu strukturierte Kapitel «Öffentliche Bauten und Anlagen» fand im Rahmen der Mitwirkungsverfahren Zuspruch. Insbesondere der Ansatz, in Gebieten mit grossem städtebaulichem Potenzial und hohem Koordinationsbedarf bereichsübergreifend zu planen (Gebietsplanungen), wurde von den Mitwirkenden begrüsst. Die geplanten Vorhaben haben noch einige Anpassungen erfahren. Neu werden Standortevaluationen für neue Mittelschulen in den Regionen Knoeneramt, Zimmerberg und Pfannenstil festgelegt.

Mit der Sicherung des Standorts Widstud für eine neue Jagdschiessanlage in Bülach sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um die 40 Jahre alte, mit Schadstoffen belastete Jagdschiessanlage in Embrach zu sanieren und aufzuheben. Zudem sollen die weiteren bestehenden Anlagen in Meilen und Pfäffikon kurz- bis mittelfristig aufgehoben werden. Die Festlegung wird nach der Durchführung eines gesonderten Mitwirkungsverfahrens nun in die Gesamtüberprüfung integriert (vgl. RRB Nr. 1292/2011).

Der Kantonsrat hat das Kapitel «Hochschulgebiet Zürich-Zentrum» mit Beschluss vom 17. Dezember 2007 festgesetzt (Vorlage 4349). Das Kapitel soll neuen Verhältnissen angepasst werden, sobald die erforderlichen Grundlagen vorliegen. Dazu wird voraussichtlich bis Ende 2012 ein gesondertes Richtplanverfahren eingeleitet.

C. Nachfolgende Teilrevisionen

Der kantonale Richtplan ist eine Momentaufnahme. Er stützt sich auf Grundlagen aus allen Fachbereichen, stimmt diese aufeinander ab und setzt Prioritäten. Damit ist auch klar, dass der Festsetzung des gesamthaft überprüften Richtplans künftig weitere Teilrevisionen folgen werden. Die Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans soll dabei künftig in kürzeren Intervallen geschehen. Damit kann einerseits sichergestellt werden, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf heute nicht absehbare oder noch unsichere Entwicklungen reagiert werden kann. Andererseits dürften häufigere, dafür aber kleinere Teilrevisionen dazu beitragen, dass die Komplexität der einzelnen Richtplanvorlagen verkleinert und damit die Mitwirkung der Bevölkerung und die Behandlung durch den Kantonsrat erleichtert werden können. Im Interesse einer kohärenten Raumentwicklung wird dabei wesentlich sein, dass sich diese Teilrevisionen vermehrt an Räumen anstelle von Themen orientieren. Laufende Arbeiten, die in solche, separaten Richtplan-Teilrevisionen münden könnten, sind etwa:

- die Klärung der künftigen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung in der Flughafenregion (vgl. Vorlage 4788) und die anschliessende nochmalige Überprüfung des kantonalen Richtplans insbesondere im Bereich «Siedlung»;
- die Gebietsplanung im Hochschulquartier Zürich, um die Grundlagen für die dringend notwendigen Neubauprojekte und Sanierungen des Universitätsspitals, der Universität und der ETH bereitzustellen;
- die im Rahmen der langfristigen Raumentwicklungsstrategie für den Kanton Zürich ausgelösten Planungen, beispielsweise im Raum Uster-Volketswil, die eine integrierte Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung zum Ziel haben;
- die im Rahmen des Gebietsmanagements Flugplatzareal Dübendorf zu klärenden Fragen;
- der Entscheid des Bundes bezüglich der definitiven Linienführung der Glattalautobahn und die erforderliche Abstimmung mit der Siedlungsstruktur;
- eine bezüglich Siedlung und Verkehr abgestimmte Entwicklung im Raum Embrach-Lufingen und die Klärung, inwiefern die geplante Hauptverkehrsstrasse erforderlich ist.

D. Mitwirkungsverfahren

Die Baudirektion führte zum Richtplanentwurf der Gesamtüberprüfung zwischen dem 29. September 2009 und 15. Januar 2010 die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie des Bundes durch (§ 7 Abs. 1 PBG, Art. 7 RPG). Neben den regionalen Planungsverbänden und der Vereinigung Pro Zürcher Berggebiet haben sich 145 Gemeinden, alle sechs Nachbarkantone, der Regionalverband Hochrhein-Bodensee und der Bund zur Vorlage geäußert.

Die öffentliche Auflage (§ 7 Abs. 2 PBG, Art. 7 RPG) fand vom 21. Januar bis 15. April 2011 statt. Neben den regionalen Planungsverbänden, der Vereinigung Pro Zürcher Berggebiet und 140 Gemeinden äusserten sich wiederum alle sechs Nachbarkantone, der Regionalverband Hochrhein-Bodensee und der Bund zur Vorlage. Von den über 2300 eingegangenen Einwendungen entfielen 200 auf Behörden und rund 2100 auf Private bzw. Verbände. Sie enthielten rund 8700 teilweise auch gleichlautende Anträge.

Im Nachgang zur öffentlichen Auflage wurde vom 11. November 2011 bis 30. Januar 2012 zur Festlegung einer Jagdschiessanlage eine gesonderte Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung durchgeführt. Dabei gingen weitere rund 4200 Einwendungen ein, die grossmehrheitlich am 30. Januar 2012 in Form einer Petition mit 3975 Unterschriften dem Präsidenten des Kantonsrates übergeben wurden.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte und des Textes in den kantonalen Richtplan eingeflossen. Erläuterungen zu den Einwendungen sind in einem entsprechenden Bericht festzuhalten (§ 7 Abs. 3 PBG). Der vorliegende Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat erfolgt damit in Kenntnis der Einwendungen aus der Bevölkerung. Der Erläuterungsbericht gibt Aufschluss über die nicht berücksichtigten Einwendungen. Nicht eingegangen wurde dabei auf Eingaben, die auch nicht sinngemäss als Anträge verstanden werden können, und auf solche, die offensichtlich nicht die Raumplanung bzw. den kantonalen Richtplan betreffen oder nicht Gegenstand der Richtplanvorlage sind.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den kantonalen Richtplan neu festzusetzen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi